



NARODNI SVET KOROŠKIH SLOVENCEV

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung IV/13 (Volksgruppenangelegenheiten)
Per E-Mail:
volksgruppen@bka.gv.at
bettina.neumeister@bka.gv.at

An das
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt
per e-mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at

Klagenfurt / Celovec, 27.09.2018

Betrifft: GZ-BKA-601.220/0015-IV/13/2018

STELLUNGNAHME

des Rates der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Bildungsverwaltung erlassen, das Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992 aufgehoben, das Kärntner Bezügesetz 1997, das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (33. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (26. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetz und das Kärntner Schulbaufondsgesetz geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst übermittelte über den Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe den Entwurf eines Gesetzes, mit dem u.a. das Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetz geändert wird. Die Begutachtungsfrist endet am 27. September 2018.

Der Rat der Kärntner Slowenen erstattet hierzu nachstehende

STELLUNGNAHME:

Gegenstand der geplanten Gesetzesänderung sind in erster Linie semantische Anpassungen, etwa die Ersetzung der bisherigen Terminologie „Hauptschule“ durch „Neue Mittelschule“, ohne dass dadurch inhaltliche Änderungen des Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetzes verbunden wären. Insoweit erscheint keine Stellungnahme erforderlich zu sein.

Der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev benutzt jedoch die Gelegenheit der bevorstehenden Änderung des Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetzes, um auf andere dringend erforderliche Änderungen dieses Gesetzes aufmerksam zu machen:

Das bestehende Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten sowie das Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetz gehen auf die Abschaffung des zweisprachigen Schulwesens für alle Südkärntner Schulkinder zu Beginn des Schuljahres 1958/59, somit genau vor 60 Jahren, zurück. Der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev vertritt seit jeher die Auffassung, dass dies im Widerspruch zu den Bestimmungen des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien geschehen ist, zumal die Staatsvertragsparteien jenen Zustand garantieren wollten, wie er im Bereich des Schulwesens zum Zeitpunkt des Abschlusses des Staatsvertrages bereits bestanden hat. Die Abschaffung des zuvor hochgelobten allgemeinen zweisprachigen Schulwesens für alle Südkärntner Schüler, nach Schweizer Vorbild, war einer der schwersten Eingriffe in den Volksgruppenschutz für die Kärntner Slowenen nach 1945 und hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Zahl der Kärntner Slowenen in weiterer Folge rapide zurückgegangen ist.

Nach der Einführung des Anmeldeprinzips waren zunächst nur rund 19% der Südkärntner Schüler zum zweisprachigen Unterricht angemeldet, es wurden angesichts der politischen Umstände selbst Schüler nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldet, die der deutschen Sprache überhaupt nicht mächtig waren. Im Zuge des Volksgruppenkonfliktes der 1970-er Jahre erreichte die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht Mitte der 70-er Jahre mit 13% den Tiefststand.

In einem verbesserten Klima zwischen den Volksgruppen ist die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht in der Zwischenzeit aber stark gestiegen und beträgt mittlerweile 45%.

Angesichts dieser Zahl wäre zu hinterfragen, ob das Anmeldeprinzip weiterhin aufrecht erhalten werden soll.

§ 1 Abs. 3 des Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetzes lautet:

„Jeder Schüler, der im Bereich der Gemeinden wohnt, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde, und der vom gesetzlichen Vertreter zum zweisprachigen Unterricht angemeldet wurde, ist berechtigt, den Unterricht an Volks- und Hauptschulen im Sinne der Abs. 1 und 2 zu erhalten.“

Konkret wäre zu hinterfragen, ob die Passage „und der vom gesetzlichen Vertreter zum zweisprachigen Unterricht angemeldet wurde“, noch zeitgemäß ist.

Angesichts der wohl allgemein anerkannten Tatsache, dass Zweisprachigkeit gegenüber Einsprachigkeit Vorteile bietet und angesichts der ausdrücklichen Empfehlung der Europäischen Union, dass jeder Bürger seine Muttersprache, eine Nachbarsprache und eine Weltsprache beherrschen sollte, wäre es angemessen, den zweisprachigen Unterricht in Südkärnten als Regelfall und den einsprachigen Unterricht für jene, die dies nicht wünschen, als Ausnahme anzubieten.

Dazu sei auf § 4 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland verwiesen, welcher lautet:

„Der Besuch des zweisprachigen Unterrichts an zweisprachigen Volksschulen, die gemäß § 6 Abs. 2 eingerichtet sind, bedarf keiner Anmeldung.“

Wenn es im Burgenland für die Burgenländischen Kroaten und Burgenländischen Ungarn möglich ist ein Abmeldeprinzip vorzusehen, sollte dies auch in Kärnten möglich sein.

Der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev regt daher dringend an, angesichts des bevorstehenden 100-Jahr-Jubiläums der Kärntner Volksabstimmung eine entsprechende Gesetzesänderung einzuleiten.